

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 93 (1942)
Heft: 4-5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Zusammenhang mit dem Verhältnis des Kalkes zu den andern Mineralstoffen, und besonders zum Stickstoff, näher verfolgen würde.»

Man könnte sich nämlich vorstellen, daß die langsame herbstliche Blattverfärbung bei vielen Holzarten von Grün zu Gelblich—Gelb—Rot—Rost verursacht würde durch das immer stärkere Überwiegen des Kalkes über die teilweise zurückgewanderten Mineralstoffe, insbesondere über den Stickstoff. Und diese bunt gefärbten, vermutlich stickstoffärmeren Blätter zersetzen sich bei verschiedenen Holzarten verschieden rasch, aber erfahrungsgemäß doch wesentlich langsamer als die Blätter jener Holzarten, die von Grün ohne Zwischenfarbe zu Dunkelbraun oder Schwarz umfärben, denen wahrscheinlich vor dem Abfall weniger Mineralstoffe entzogen worden sind.

Literatur

- H. Bauer* : « Stoffbildung und Stoffaufnahme in jungen Laubhölzern. » « Naturwissenschaftliche Zeitschrift f. Forst- u. Landwirtschaft. » 1910, 1911 und 1912.
- J. Becker* : « Die Ernährung des Waldes. » Berlin 1939.
- H. Burger* : « Holzarten auf verschiedenen Bodenarten. » Mitteil. der eidgen. forstl. Versuchsanstalt 1930.
- E. Gäumann* : « Der Stoffhaushalt der Buche im Laufe eines Jahres. » Berichte der Schweiz. Bot. Gesellschaft 1935.
- W. Kübler* : « Die Periodizität der Nährstoffaufnahme und Trockensubstanzbildung von 2jähr. Buchen. » « Naturw. Zeitschr. f. Forst- u. Landwirtschaft » 1912.
- E. Münch(-Büsgen)* : « Bau und Leben unserer Waldbäume. » Jena 1927.
- E. Ramann* : « Die zeitlich verschiedene Nährstoffaufnahme der Waldbäume und ihre praktische Bedeutung für Düngung und Waldbau. » « Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen » 1911.

MITTEILUNGEN

Ausgleichsbeiträge für Holz aus abgelegenen Wäldern

Gestützt auf die Verfügung Nr. 26 des eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Produktion, Verteilung und Verwendung von Holz und Holzkohle) vom 2. April 1941 erließ die Sektion für Holz am 9. Januar 1942 eine Weisung über die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen für Brenn- und Papierholz aus entlegenen Waldungen.

Nach dieser Weisung kann die Sektion für Holz Beiträge ausrichten für die Rüstung von Brenn- und Papierholz in den Forstkreisen des Alpengebietes, sofern der Reinertrag per Ster nachgewiesenermaßen

weniger als Fr. 2 für Brennholz oder weniger als Fr. 3 für Papierholz beträgt. Es wird ein Höchstbeitrag von Fr. 5 bzw. Fr. 6 festgesetzt.

Mit dieser Weisung ist ein wichtiger Schritt in der Richtung der Nutzbarmachung ungünstig gelegener Wälder getan und die wirksamste Hilfe für die Gebirgsbevölkerung geschaffen worden, die man überhaupt schaffen kann, nämlich die Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten. Unter den hunderten von Weisungen und Verfügungen des Bundes und der Kantone, die uns der Krieg beschert hat, ist die Weisung, die den abgelegenen Wäldern einen Reinertrag sichert, wohl eine der erfreulichsten und ein glänzendes Beispiel dafür, daß die Not der Kriegszeit geeignet ist, Fortschritte zu verwirklichen, die in normalen Zeiten nicht verwirklicht werden könnten. Daß der Bund dadurch in die Lage kommt, sich mit Holzhandel und Holzpreisen in bisher nicht beabsichtigtem Ausmaß zu befassen, ist ein Nachteil, der im Verhältnis zu den erzielbaren Vorteilen nicht schwer wiegt, besonders wenn es gelingt, ein einfaches Rapport- und Verrechnungsverfahren auszubilden, wie es beispielsweise in der Landwirtschaft hinsichtlich der Getreideabnahme besteht.

Die Aufhebung des Bürgernutzens

Im Dezember 1941 erinnerte der Regierungsrat des Kantons Zürich durch ein Kreisschreiben die Bezirks- und Gemeinderäte an die Bestimmungen der Paragraphen 122 und 140 des im Jahre 1926 in einer kantonalen Volksabstimmung angenommenen neuen Gemeindegesetzes, wodurch die Verteilung des Bürgernutzens an die Ortsbürger auf die Dauer von 15 Jahren beschränkt worden war. Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, die Verteilung von Bürgernutzen in jeglicher Form vom Jahre 1942 an einzustellen. Eine Anzahl zürcherischer Gemeinden wandte sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht und forderte die Aufhebung dieses Kreisschreibens, da es gegen die Eigentumsgarantie verstoße. Das Bundesgericht ist aber auf die Beschwerde nicht eingetreten, da dem angefochteten Kreisschreiben nicht der Charakter eines allgemeinverbindlichen Erlasses zukomme, der mit staatsrechtlichem Rekurs angefochten werden könnte.

Ein Schritt des Bundes zur Verbesserung der forstlichen Dienstorganisation in den Kantonen

Das eidgenössische Departement des Innern wandte sich am 11. Februar 1942 an die Kantonsregierungen mit einem Kreisschreiben, in welchem auf die großen Schwierigkeiten in der Versorgung unseres Landes mit Brennstoffen und auf den großen Bedarf an Bauholz hingewiesen wird.

Die großen Schläge, die im Interesse der Versorgung des Landes mit Brenn- und Bauholz geführt werden mußten, haben unsere Wälder sehr stark beansprucht. Es besteht die Gefahr, daß der Wald binnen

kurzem schweren Schaden leiden wird, wenn nicht in vermehrtem Maße fachkundig und umsichtig gehandelt wird.

Dem obern Forstpersonal fällt als erste und wichtigste Pflicht die sorgfältige Anzeichnung der Schläge zu, damit die Bestände möglichst geschont werden und ein genügender Zuwachs auch für die Zukunft gesichert ist. Im Zusammenhang mit der größeren Nutzung und der zweckmäßigen Verwertung des Holzes hat die administrative Arbeit einen früher nicht gekannten Umfang angenommen, zu deren Bewältigung das vorhandene Personal nicht ausreicht. Eine den neuen Verhältnissen angepaßte Gestaltung des Forstdienstes ist vielerorts unvermeidlich. Je nach den Verhältnissen ist eine Vermehrung der Forstkreise ins Auge zu fassen, oder es sind den Kantons- und Kreisoberförstern technische Aushilfen und Bureaukräfte zur Verfügung zu stellen. Die Kantone werden ersucht, dem eidgenössischen Departement des Innern über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Elektrisch geladene Weidezäune

Mitteilung des Starkstrominspektorates, Zürich 8

Anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung vom Jahre 1939 wurden weite bäuerliche Kreise auf den elektrisch geladenen Weidezaun aufmerksam, der dort im Betrieb besichtigt werden konnte. Solche Weidezäune können einfacher und billiger erstellt werden als die normalen Umzäunungen von Weideplätzen, da hierfür ein gewöhnlicher glatter Draht genügt. Ein weiterer Vorteil gegenüber Stacheldrähten liegt darin, daß beim glatten Draht Hautschäden vermieden werden. Bei den elektrisch geladenen Weidezäunen wird der Draht mit einer Stromquelle verbunden und erhält in regelmäßigen Zeitabständen elektrische Ladungen. Dadurch wird das weidende Vieh von einer Berührung der Umzäunung abgehalten. Schon in den Jahren 1939 und 1940 ist in verschiedenen landwirtschaftlichen Zeitungen eine Abhandlung erschienen, worin sich das Starkstrominspektorat über die Zulassung von solchen Apparaten und die Gefahren beim Benützen von nicht geeigneten Ausführungen äußerte. Leider ist aber im Jahre 1941 dem Starkstrominspektorat wiederum ein Vorfall zur Kenntnis gekommen, der zeigt, daß man sich noch nicht überall genügend Rechenschaft über die mit unzweckmäßigen Ladeeinrichtungen verbundenen Gefahren gibt.

Ein Landwirt im Freiamt hat im August 1941 einen elektrischen Weidezaun für direkten Anschluß an die 220-Volt-Lichtleitung erstellt. Beim Berühren des Zaunes wurde eine Kuh getötet. Der Besitzer, der das Tier retten wollte, wurde unter der Einwirkung des elektrischen Stromes bewußtlos und kam erst nach Wiederbelebungsversuchen, die etwa 30 Minuten dauerten, zu sich. Daß der Unfall für den Landwirt keine schwereren Folgen hatte, ist wahrscheinlich lediglich dem Umstand zu verdanken, daß ein Nachbar, der zufällig in der Nähe war, die Zuleitung zum Weidezaun rasch unterbrochen hat.

Das Starkstrominspektorat hat schon im Jahre 1939 die Frage, unter welchen Umständen bei solchen Einrichtungen Gefährdungen für Personen und für das weidende Vieh auftreten können, eingehend geprüft. Auf Grund dieser Prüfungen sah es sich veranlaßt, die Verwendung von Netzanschlußapparaten, das heißt von solchen Apparaten, die direkt oder über einen Transformator aus einer Hausinstallationsleitung (Licht- oder Motoranlage) gespeist werden, in der Schweiz zu untersagen. Bei diesen Apparaten besteht nämlich die Möglichkeit, daß bei Störungen im Transformator die Netzspannung auf den Sekundärstromkreis, das heißt auf den damit verbundenen Weidezaun übertreten kann. Damit würden aber sowohl Personen als Tiere bei der Berührung des Zaundrahtes ganz erheblich gefährdet. Zulässig sind daher lediglich die sogenannten Batterieapparate, das heißt solche, die ihre elektrische Energie aus einer besonderen Stromquelle, wie Trockenelement oder Akkumulator, beziehen. Aber auch solche Apparate müssen derart gebaut und bemessen sein, daß die beim Berühren der Zaundrahte empfundenen Stromstöße selbst bei ungünstigen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei sehr nassem Boden, keine schädigenden Einflüsse auf den menschlichen Körper ausüben können. Es liegt also im Interesse der Landwirte, nur Einrichtungen zu kaufen und zu verwenden, die geprüft sind und Gewähr bieten für die Vermeidung von Personen- und Sachgefährdungen. Über geprüfte Apparate und ihre Bezugsquellen orientieren auf Wunsch die Stiftung « Trieur » in Brugg und die Technischen Prüfanstalten des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins in Zürich 8.

Berichtigung

Im Aufsatz von Forstmeister Krebs in Nr. 3 über Absteckung und Projektausarbeitung beim Waldstraßenbau ist beim Umbrechen des Satzes ein Fehler unterlaufen. Seite 75, Zeilen 1—3 :

Es ergibt sich dann :

$$\text{a) } \Delta h_1' = (l_1 - b_1) \cdot n_1 - \Delta h$$

$$\text{b) } \Delta h_2' = (l_2 - b_2) \cdot n_2 + \Delta h$$

wurden aus dem Text herausgerissen. Diese drei Zeilen sind auf der gleichen Seite am Schluß des ersten Absatzes einzuschieben, unmittelbar vor dem Satz : Dabei ist Δh mit dem richtigen Vorzeichen einzusetzen, d. h. . . . usw.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Aargau. Der vierte Forstkreis, dessen Verwaltung seinerzeit provisorisch auf verschiedene Beamte verteilt worden war, ist wieder hergestellt worden. Zum Kreisoberförster wurde vom Regierungsrat am 20. Februar 1942 der bisherige Taxator beim Oberforstamt, Forstingenieur *Karl Rüedi*, von Fisibach und Zürich, gewählt.